

1. TANZSPORTCLUB KIRCHHEIM UNTER TECK E.V.

Arbeitseinsatzordnung

§ 1 Verpflichtung zum Arbeitseinsatz

Jedes nicht passiv geführte Mitglied des 1. TSC Kirchheim unter Teck e.V. im Alter von 15 bis 65 Jahre ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden bei Veranstaltungen (Turnier, Bälle,...) des Clubs zu leisten.

§ 2 Durchführung der Arbeitseinsätze

- (1) Die Arbeitseinsätze werden von dem dazu verantwortlichen Vorstandsmitglied organisiert.
- (2) Die Anerkennung geleisteter Stunden sowie deren Erfassung erfolgt durch das verantwortliche Vorstandsmitglied, in Sonderfällen durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden.
- (3) Wer seinen Arbeitseinsatz leisten will, muß dies dem verantwortlichen Vorstandsmitglied mitteilen. Die Mitteilung kann durch Eintrag in Arbeitslisten oder telefonisch bei dem Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 3 Zeitraum und Umfang der Erfüllung der Arbeitspflicht

- (1) Die Pflichtarbeitsstunden sind nicht, auch nicht teilweise, auf nachfolgende Kalenderjahre übertragbar, sondern müssen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres abgeleistet werden.
- (2) Für jede innerhalb eines Kalenderjahres nicht abgeleitete Pflichtarbeitsstunde müssen ersatzweise 10,00 EUR an die Vereinskasse entrichtet werden. Der Betrag wird am Jahresende bzw. bei Austritt aus dem Verein fällig.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Auf Antrag können durch den Vorstand die Pflichtarbeitsstunden oder ein Teil davon in Härtefällen erlassen werden. Als Härtefälle kommen insbesondere in Betracht: angemessene Zeiträume vor wichtigen Abschlussprüfungen (Abitur, Ausbildung, Studium), längere Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes.
- (2) Neue Mitglieder sind während der ersten drei Monate ihrer Mitgliedschaft von der Arbeitspflicht befreit. Für den verbleibenden Zeitraum eines Kalenderjahres sind anteilig die Pflichtarbeitsstunden zu leisten.

§ 5 Übertragbarkeit

Die Pflichtarbeitsstunden sind auf andere Mitglieder des TSC übertragbar. Der Eintrag dieser Stunden erfolgt auf das Stundenkonto der arbeitspflichtigen Person. Sie werden nicht der arbeitenden Person gutgeschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Arbeitseinsatzordnung tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Änderung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

